

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Augsburg
vom 27. April 2021**

In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 02. August 2024

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, BayRS 2210-1-1-WFK erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 05.08.2022 (BayHIG), der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018, der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 (nachfolgend APO genannt) in den jeweils gültigen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftspsychologie.

§ 2

Studienziele

(1) ¹Ziel dieses Bachelorstudiums ist es, Studierenden im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses die Fähigkeit zu vermitteln, psychologische Fragestellungen im Kontext von Unternehmen und Organisationen effizient und systematisch zu bearbeiten, indem sie psychologische Aspekte wie auch wirtschaftliche Erfolge gleichermaßen im Blick haben. ²Das Studium bereitet die Studierenden dabei auf sämtliche berufliche Felder der Wirtschaftspsychologie vor, so etwa auf die Bereiche Marktforschung und Kommunikation, Personalauswahl und -entwicklung, Arbeitsgestaltung und Organisationsentwicklung. ³Der Studiengang trägt dabei dem sich wandelnden Anforderungsprofil von Wirtschaftspsycholog:innen Rechnung und bereitet sie auf die Herausforderungen der Arbeitswelt 4.0 vor. ⁴Dazu gehören die Digitalisierung der Arbeitswelt, die Potenziale von Big Data in Marktforschung und Personalrekrutierung sowie der fortschreitende Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) in personalisiertem Lernen und Mensch-Maschine-Kollaborationen.

(2) ¹Der Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie zielt neben der Vermittlung von Fachwissen auf die Förderung der sozialen Kompetenzen der Studierenden ab. ²So werden in jedem Semester Kurse angeboten, die die Entwicklung sozialer Fertigkeiten und Schlüsselqualifikationen in Kleingruppen ermöglichen (z.B. Techniken des agilen team- und lösungsorientierten Arbeitens und professioneller Kommunikation).

(3) ¹Der Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie trägt der zunehmenden internationalen Verflechtung der Wirtschaft Rechnung. ²Das Studium umfasst obligatorisch Englisch als Fremdsprache. ³Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden.

(4) Das Bestehen der Bachelorprüfung stellt die Grundlage für den Übergang in das Berufsleben oder eine anwendungs- oder forschungsorientierte Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium dar.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Der Studienbeginn im ersten Studiensemester ist jeweils zum Wintersemester. ³Die Regelstudienzeit beträgt 7 Studiensemester.

(2) ¹Das Bachelorstudium umfasst ein Studienpensum von 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und gliedert sich auf in eine Orientierungsphase mit zwei Hochschulsemestern (60 CP), eine Aufbauphase mit zwei Hochschulsemestern (60 CP) und eine

Praxis- und Vertiefungsphase mit drei Hochschulsesemestern (90 CP). ²Die Praxis- und Vertiefungsphase beinhaltet ein praktisches Studiensemester, welches in der Regel im fünften Semester stattfindet.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

(1) ¹Die Module, deren Zuordnung zu den Studiensemestern, deren SWS-Anzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise, die CPs sowie ggf. die Notengewichte der Modulendnoten sind in der Anlage Nr. 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Darüber hinaus gilt § 4 i. V. m. § 5 der APO der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Das Studium setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen. ²Pflichtmodule sind für alle Studierenden im Rahmen des Studiengangs fest vorgeschriebene Module. ³Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ⁴Alle Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.

(3) Anzahl und Umfang der zu wählenden Wahlpflichtmodule werden in der Anlage Nr. 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(4) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei einer zu geringen Zahl an Teilnehmenden durchgeführt werden.

(5) Die Definition der fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module, die Angabe über den vorgesehenen zeitlichen Arbeitsaufwand sowie die Vorgabe von Regularien für die Auswahl der angebotenen Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule erfolgt in einem Studienplan und einem Modulhandbuch (s. § 6 SPO).

§ 5

Studienplan und Modulhandbuch

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellen die Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften und die Fakultät für Wirtschaft einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

§ 6

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Aufbauphase- und Vertiefungsphase

(1) ¹Prüfungen der Aufbauphase dürfen nur angetreten werden, wenn mindestens 40 CP in Pflichtmodulen, davon 30 CP in Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, erworben wurden. ²Die Aufnahme der praktischen Tätigkeit und der Eintritt in die Vertiefungsphase ist nur zulässig, wenn mindestens 80 CP erreicht wurden.

(2) Grundlagen- und Orientierungsprüfung gem. § 7 Abs. 2 APO sind folgende Einzelprüfungen:

- Allgemeine Psychologie: Lernen, Motivation, Emotion
- Allgemeine Psychologie: Wahrnehmung, Kognition, Gedächtnis
- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
- Einführung in die Wirtschaftspsychologie
- Wirtschaftsmathematik
- Einführung ins Marketing-Management
- Data Analytics I
- Business English

(3) In begründeten Härtefällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen von (1) zulassen.

§ 7

Praktisches Studiensemester

(1) ¹Das praktische Studiensemester wird in der Regel im fünften Studiensemester in Vollzeit absolviert und beinhaltet ein Praktikum, welches im In- oder Ausland absolviert werden kann, sowie praxisbegleitende Lehrveranstaltungen. ²Das praktische Studiensemester umfasst grundsätzlich 20 Wochen (einschließlich der Ablegung der praxisbegleitenden Leistungsnachweise). ³Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen können außerhalb dieser 20 Wochen absolviert werden, dementsprechend verringert sich der Umfang auf 18 Wochen. ⁴Vor Beginn des praktischen Studiensemesters ist eine Zulassung erforderlich. ⁵Die Zulassung erfolgt auf Antrag der Studierenden durch die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten des Studiengangs. ⁶Im Rahmen des praktischen Studiensemesters ist ein Praxisbericht anzufertigen. ⁷Die Abgabe des Berichts ist durch das Praktikantenamt geregelt. ⁸Über die Anerkennung des Praxisberichts hat die Prüfungskommission zu entscheiden.

(2) Das praktische Studiensemester gilt als absolviert, wenn die praktische Tätigkeit vollständig abgeleistet wurde, der vorgesehene Bericht bestanden wurde und das Praxisseminar mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 8

Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus mindestens je 2 hauptamtlichen Professor:innen der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften und der Fakultät für Wirtschaft. ²Das vorsitzende Mitglied aus der Fakultät für Wirtschaft (W), seine Stellvertretung aus der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften (AGN) und die weiteren Kommissionsmitglieder werden von den jeweiligen Fakultätsräten der beiden beteiligten Fakultäten gewählt.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) ¹Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit). ²Diese Leistung dient als Nachweis dafür, dass der:die Student:in in der Lage ist, die im Rahmen des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgaben- oder Fragestellungen anzuwenden.

(2) ¹Die Bachelorarbeit wird in der Regel im 7. Studiensemester angetreten. ²Voraussetzung ist, dass der:die Student:in mindestens 120 CP erzielt hat. ³Weiterhin muss der:die Student:in zum Antritt der Bachelorarbeit min. 7 Versuchspersonenstunden nachweisen können.

(3) ¹Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen ein Abweichen von (2) genehmigen. ²Eine Begründung liegt dann vor, wenn Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen gehindert waren, die volle Punktzahl an CP zu erreichen; dabei soll die Grenze von 110 CP jedoch nicht unterschritten werden.

(4) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem:einer von der Prüfungskommission bestellten Prüfer:in, der:die Lehraufgaben im Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie wahrnehmen soll, ausgegeben und betreut.

(5) ¹Die Arbeit ist fristgerecht in digitaler Form abzugeben. ²Alle zitierten Internetquellen sind hierbei als Kopie der betreffenden Seiten zu dokumentieren. ³Auf Wunsch des Betreuers oder der Betreuerin ist die Arbeit zusätzlich in ausgedruckter Form zu übermitteln. ⁴Fristwährend wirkt das Datum des Hochladens. ⁵Die Prüfungskommission legt die Einzelheiten der Abgabe fest.

(6) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Genehmigung der Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten Prüfenden, auch in englischer Sprache verfasst werden.

(7) ¹Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Einreichung der Bachelorarbeit beträgt im Studiengang Wirtschaftspsychologie in der Regel 4 Monate und kann auf Antrag gem. § 26 APO auf max. 5 Monate verlängert werden. ²Die reguläre Bearbeitungszeit entspricht ebenfalls 4 Monaten. ³Dies ist dadurch begründet, dass die Forschungsmethoden, die regulär in der empirischen Forschung der Wirtschaftspsychologie Anwendung finden, zeitlich aufwändig sind und nicht in den nach § 26 APO vorgesehenen 2 Monaten durchführbar sind.

§ 10

Prüfungsgesamtnote, Bestehen der Bachelorprüfung

(1) ¹Im Abschlusszeugnis wird eine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen. ²Sie wird durch gewichtete Mittelung der Modulendnoten bestimmt. ³Die Gewichtung erfolgt nach den in Anlage Nr. 1 ausgewiesenen Leistungspunkten.

(2) Die Bachelorprüfung gilt erst dann als bestanden, wenn alle Prüfungen und Leistungsnachweise nach Maßgabe der Anlage Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen und die Bachelorarbeit von dem:der Prüfer:in mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

§ 11

Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

(1) Die Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung den akademischen Grad "Bachelor of Science", Kurzform: „B.Sc.“.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein Diploma-Supplement ausgestellt.

(3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CPs aufgeführt.

(4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im 1. Studiensemester zum Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben oder auf Antrag mit Genehmigung der zuständigen Prüfungskommission in diese Prüfungsordnung übertreten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 27.04.2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 04.05.2021.

Augsburg, 04.05.2021

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 04.05.2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04.05.2021 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 04.05.2021.

Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung vom 02. August 2024

(1) Die Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

(2) Sie gilt für die Zulassung zum Studium zum Wintersemester 2024/25 und für Studierende, die ihr Studium im ersten oder höheren Fachsemester erstmals im Wintersemester 2024/25 an der Hochschule Augsburg aufnehmen.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Modulname	Modul-ID	Semester	SWS	CP	Art der LV	Prüfungsart Min/Seiten	Besonderheiten
Orientierungsphase							
Allgemeine Psychologie: Lernen, Motivation, Emotion	WP1AP1	1	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min	GuO-Prüfung
Einführung in die Wirtschaftspsychologie	WP1WP	1	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min	GuO-Prüfung
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	WP1BW	1	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min	GuO-Prüfung
Wirtschaftsmathematik	WP1WM	1	6	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min	GuO-Prüfung
Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden	WP1WF	1	4	5	SU/Ü	Pf (StA, 3-9 S.+ Präs. 5-15 min)	Gewichtung: 50:50
Einführung ins Marketing- Management	WP1MM	1	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min	GuO-Prüfung
Allgemeine Psychologie: Wahrnehmung, Kognition, Gedächtnis	WP1AP2	2	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min	GuO-Prüfung
Differentielle Psychologie & Diagnostik	WP1DD	2	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min	
Arbeitspsychologie	WP1AR	2	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min	
Data Analytics I	WP1DA1	2	6	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min	GuO-Prüfung
Testdesign & Surveys	WP1TD	2	4	5	SU/Ü	Pf (StA, 3-9 S.+ Präs, 5-15 min)	Gewichtung: 50:50
Business English	WP1BE1	2	4	5	SU/Ü	Pf (MündP, 10-20 min + SchrP, 30-45 min + Simulation, 30 min)	(4) GuO-Prüfung Gewichtung: 30:40:30
Aufbauphase							
Sozialpsychologie	WP2SP	3	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min	
Organisationspsychologie	WP2OP	3	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min	
Personalpsychologie	WP2PP	3	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min	
Qualitative Forschungsmethoden	WP2QF	3	4	5	SU/Ü	Pf (StA, 3-9 S.+ Präs, 5-15 min)	Gewichtung: 50:50
Data Analytics II	WP2DA2	3	6	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min	
Advanced Business English	WP2BE2	3	4	5	SU/Ü	Pf (MündP, 10-20 min + StA, 5 S. + Simulation, 30 min)	(4) Gewichtung: 40:20:40
Unternehmens- kommunikation und -transformation	WP2UK	4	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min	
Markt- und Konsumenten- psychologie	WP2MK	4	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min	
Ingenieurpsychologie	WP2IP	4	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min	
Experimentelle Forschung und agile Arbeitstechniken	WP2EF	4	4	5	SU/Ü	Pf (StA, 3-9 S.+ Präs, 5-15 min)	Gewichtung: 50:50
Wirtschaftsethik und digitale Welt	WP2WE	4	4	5	SU/Ü	Pf (Fallbesprechung, 60 min, Dokumentation, 4-8 S.)	Gewichtung: 50:50
Wahlpflichtmodul 1	WP2WPM1	4	4	5	(1)		(1) (3)

Praxis- und Vertiefungsphase						
Praktikum 18 Wochen	WP3PS1	5	20	Pr	1 PrBer, 10-15 S.	
Praxisseminar	WP3PS2	5	4	5	S	Präs, 15-30 min (4)
Wahlpflichtmodul 2	WP3WPM2	5	4	5	(1)	(1) (3)
Vertiefungsmodul 1	WP3VT1	6	10	15	SU/Ü	(2)
Wahlpflichtmodul 3	WP3WPM3	6	12	15	(1)	(1) (3)
Vertiefungsmodul 2	WP4VT2	7	10	15	SU/Ü	(2)
Bachelorarbeitsseminar	WP4BS	7	2	3	S	Präs, 15-30 min (4)
Bachelorarbeit	WP4BA	7	12	BA	BA	

(1) Das Nähere regelt der Fakultätsrat über den Studienplan.

(2) In dem Vertiefungsmodul können die Prüfungsformen schriftliche Prüfung, Praktische Übung oder Präsentation eingesetzt werden. Maximal werden 3 Prüfungsbestandteile pro Modulprüfung durchgeführt. Das Nähere regelt der Studienplan.

(3) Die Wahlpflichtmodule werden sowohl aus dem FWP-Katalog als auch aus dem AWP-Katalog gewählt. Innerhalb der Wahlpflichtmodule müssen mindestens 5 ECTS in den AWP gesammelt werden.

(4) Sowohl in den Modulen „Business English“ (2. Semester), „Advanced Business English“ (3. Semester), im Praxisseminar (5. Semester) als auch im Bachelorarbeitsseminar (7. Semester) ist das Qualifikationsziel des jeweiligen Moduls ohne einen mündlichen Austausch zwischen den Studierenden sowie zwischen den Studierenden und dem:der Dozierenden nicht zu erreichen. So ist in den Modulen „Business English“ und „Advanced Business English“ das Hörverstehen sowie die mündliche Textproduktion zum Kompetenzerwerb unerlässlich. Im Rahmen des Praxisseminars soll auf Basis verschiedener Gruppenübungen das eigene praktische Denken und Handeln in konkreten Arbeitssituationen reflektiert und ggf. modifiziert werden. Im Bachelorarbeitsseminar sollen die Studierenden sich über ihre Forschungsprojekte austauschen, diese gemeinsam reflektieren und weiterentwickeln. Aus diesen Gründen besteht in den genannten Veranstaltungen eine persönliche Anwesenheitspflicht für die Studierenden.

Überschreitet die Fehlzeit in den genannten Modulen 20 % der Veranstaltungszeit des jeweiligen Moduls innerhalb eines Semesters - unabhängig vom Grund für die Fehlzeit - ist eine Zulassung zur Prüfung für das jeweilige Modul in dem entsprechenden Semester nicht mehr möglich.

Als Fehlzeit gilt ein kompletter Veranstaltungstermin, wenn die Anwesenheit nicht durch eigenhändige Unterschrift bestätigt wird. Sollte die Veranstaltung in digitaler Form abgehalten werden, können abweichende Regelungen hinsichtlich der eigenhändigen Unterschrift getroffen werden.

In begründeten Härtefällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen bzgl. der Fehlzeiten zulassen; es werden Ersatztermine und Ersatzleistungen auf Vorschlag des:der jeweiligen Fachdozierenden angeboten.

Formen von Modul(end)prüfungen:

Mündliche Prüfung	15-30 min, bei der Portfolioprfung max. 10-20 min
Portfolio-Prüfung	In der Portfolioprfung (Pf) werden im gegenseitigen Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. Die Portfolioprfung setzt sich aus bis zu drei der folgenden Prüfungsformen zusammen: einer schriftlichen Prüfung, einer mündlichen Prüfung, einer Studienarbeit, einer Präsentation oder einer Simulation. Gegenstand der einheitlichen Bewertung sind alle Teilleistungen. Es erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung, sondern eine Gesamtwürdigung aller erbrachten Leistungen im Zusammenhang. Es gilt die Einschränkung, dass die einzelnen Prüfungselemente den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer schriftlichen/ mündlichen oder praktischen Modulendprüfung nicht überschreiten dürfen bzw. diesem oder entsprechen müssen.
Präsentation	15 - 30 min und eine Vorbereitungszeit von 10 - 20 Stunden, bei der Portfolioprfung max. 10 - 15 min und eine Vorbereitungszeit von 7 bis 10 Stunden
Praxisbericht	10 - 15 Seiten und 2500 bis 3750 Wörter
Simulation	30 – 40 min, eine Simulation stellt eine realistische Situation im Kontext der Arbeitswelt dar. Hierbei geht es um das professionelle Agieren und Formulieren in einem Business Setting.
Schriftliche Prüfung	60 - 120 min, bei der Portfolioprfung max. 45 min

Erläuterung der Abkürzungen:

AWP	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer
BA	Bachelorarbeit
CP	Credit Point(s)
FWP	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer
GuO-Prüfung	Grundlagen- und Orientierungsprüfung
LV	Lehrveranstaltung
MündP	Mündliche Prüfung
Pf	Portfolioprüfung
Pr	Lehrveranstaltungsform: Praktikum
PrBer	Praxisbericht aus prakt. Studiensemester
Präd. m.E.	Prädikat „mit Erfolg“
Präd. o.E.	Prädikat „ohne Erfolg“
Präs	Präsentation
S	Lehrveranstaltungsform: Seminar
Sem.	Semester
SchrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit (schriftlicher Bericht)
SU	Lehrveranstaltungsform: Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Lehrveranstaltungsform: Übung